

KJARTAN ÁSMUNDSSON gegen Island

Urteil vom 12. Oktober 2004, Kammer II

Verlust einer Invaliditätspension durch GesetzesnovelleArt. 14 EMRK
Art. 1 1.ZP EMRK**Sachverhalt:**

Der 1949 geborene Bf. arbeitete ab 1969 als Seemann, bis er 1978 einen schweren Arbeitsunfall an Bord eines Fischkutters erlitt, der ihn zur Aufgabe dieser Beschäftigung zwang. Seine Arbeitsunfähigkeit wurde mit 100 % eingestuft, was ihn zum Bezug einer Invaliditätspension vom Pensionsfonds der Seemänner, an den er von 1969 bis 1981 Beiträge geleistet hatte, ermächtigte. Diese Rente wurde danach bemessen, dass der Bf. unfähig war, seine bisherige Tätigkeit weiter auszuüben und er eine dauernde Invalidität erlitten hätte. Der Bf. nahm nach seinem Arbeitsunfall eine Beschäftigung als Büroangestellter bei einem Transportunternehmen an, wo er bis heute arbeitet.

1992 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Invaliditätspensionen geändert. Ausschlaggebend für die Bemessung der Invalidität ist demnach nicht mehr die Unfähigkeit des Anspruchsberechtigten zur Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit, sondern seine allgemeine Arbeitsfähigkeit. Diese Änderung geht auf die Initiative des Pensionsfonds zurück, der diese Maßnahme als notwendig zur Bewältigung seiner finanziellen Schwierigkeiten erachtete. Die Änderung betraf nicht nur Personen, die nach ihrem Inkrafttreten eine Invaliditätspension beantragten, sondern auch Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Beziehher einer solchen Leistung waren. Allerdings sah das Gesetz vor, dass in bestehende Pensionsbezüge erst nach einer fünfjährigen Übergangsfrist eingegriffen werde.

Die aufgrund dieser Gesetzesänderung vorgenommene Neubewertung der Invalidität des Bf. kam zu dem Ergebnis, dass seine allgemeine Arbeitsfähigkeit nur um 25 % vermindert sei und damit die für den Bezug einer Rente erforderliche Mindestinvalidität von 35 % nicht erreiche. Aufgrund dessen stellte der Pensionsfonds am 1.7.1997 die Auszahlung der Invaliditätspension und der damit verbundenen Kinderbeihilfe, die der Bf. beinahe 20 Jahre lang bezogen hatte, ein. Der Bf. ist einer von 104 Beziehern einer Invaliditätspension, deren Bezüge im Juli 1997 als Folge der Gesetzesänderung gekürzt wurden. 54 von ihnen verloren ihren Anspruch wie der Bf. zur Gänze.

Die gerichtliche Anfechtung dieser Entscheidung des Pensionsfonds durch den Bf. blieb erfolglos. Sowohl das erstinstanzliche Gericht in Reykjavik als auch der Oberste Gerichtshof waren der Ansicht, dass zwar ein Eingriff in das Eigentum des Bf. vorliege, dieser jedoch durch die finanziellen Schwierigkeiten des Pensionsfonds gerechtfertigt sei.

Rechtsausführungen:

Der Bf. bringt vor, der Verlust seiner Invaliditätspension habe gegen Art. 1 1.ZP EMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*) alleine und iVm. Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) verstoßen.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1.ZP EMRK:

Nach der st. Rspr. des GH können Beiträge zu einem Pensionsfonds unter Umständen ein vermögenswertes Recht begründen, das durch die Art und Weise, wie die Fondsmittel verteilt werden, berührt werden kann. Die aus Sozialversicherungsbeiträgen erwachsenden Rechte sind vermögenswerte Rechte iSv. Art. 1 1.ZP EMRK. Allerdings kann diese Bestimmung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie einer Person einen Anspruch auf eine Pension bestimmter Höhe einräumt.

Der Bf. hat durch seine Beitragszahlungen von 1969 bis 1981 ein Recht erlangt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Pension zu beziehen. Die Parteien sind sich darin einig, dass der Verlust der Invaliditätspension des Bf. einen *Eingriff* in sein *Recht auf Achtung des Eigentums* darstellt. Was seine vom Bf. in Frage gestellte *Rechtmäßigkeit* betrifft, schließt sich der GH der Ansicht des isländischen Obersten Gerichtshofs an, der die Argumente des Bf. zurückgewiesen hat. Der GH sieht keine Notwendigkeit, auf diesen Punkt näher einzugehen. Es ist die Frage der *Verhältnismäßigkeit*, mit der sich der GH im vorliegenden Fall eingehender auseinandersetzen muss.

Die Neuregelung der Invaliditätspensionen war durch legitime Bestrebungen motiviert, die finanziellen Probleme des Pensionsfonds zu lösen. Die Änderungen der Anspruchsberechtigungen beruhten auf objektiven Kriterien und sollten den Bezug einer Invaliditätspension durch eine große Zahl ehemaliger Seemänner verhindern, die einer vollen Erwerbstätigkeit an Land nachgehen.

Dem GH fällt jedoch auf, dass der Bf. zu einer kleinen Gruppe von nur 54 Beziehern einer Invaliditätspension zählte, deren Bezüge als einzige mit 1.7.1997 vollkommen wegfielen. Die oben erwähnten legitimen Bedenken über das Erfordernis einer Lösung der finanziellen Schwierigkeiten des Pensionsfonds scheinen schwer vereinbar mit der Tatsache, dass die Invaliditätspensionen des größten Teils der 689 Bezieher auch nach dem 1.7.1997 in der gleichen Höhe wie vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausbezahlt wurden, während nur eine kleine Minderheit, zu der auch der Bf. gehörte, mit dem völligen Wegfall ihrer Ansprüche die drastischsten Maßnahmen ertragen musste. Auch wenn Änderungen von Pensionsansprüchen grundsätzlich die Bedürfnisse der Berechtigten berücksichtigen dürfen, erscheint diese unterschiedliche Behandlung im Sinne des Art. 14 EMRK nicht gerechtfertigt. Dieser Überlegung kommt großes Gewicht bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit unter Art. 1 1.ZP EMRK zu.

Der diskriminierende Charakter des Eingriffs wurde noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Maßnahme den Bf. in besonders konkreter und harscher Form traf, indem sie ihm eine Leistung vollständig entzog, die er beinahe 20 Jahre lang regelmäßig bezogen hatte. Der Bf. kann ein legitimes Vertrauen darauf geltend machen, dass seine Invalidität weiterhin anhand seiner Unfähigkeit bemessen würde, seinen früheren Beruf als Seemann auszuüben. Berücksichtigt werden muss auch die Tatsache, dass vor der Änderung der einschlägigen Bestimmungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dem Bezug einer Invaliditätspension nicht entgegen stand, solange die Rente nicht höher war als der durch die Invalidität begründete Einkommensverlust. Der Bf. ist daher seit seinem Arbeitsunfall verständlicherweise bei gleichzeitigem Bezug der Invaliditätspension einer anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Bemerkenswert ist auch, dass der Verlust der Ansprüche des Bf. am 1.7.1997 nicht durch irgendwelche in seiner Person liegenden Umstände begründet war, sondern nur durch die gesetzliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen. Obwohl ihm weiterhin eine Verminderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit um 25 % zugestanden wurde, verlor er seine gesamten Ansprüche auf eine Invaliditätspension, die zu diesem Zeitpunkt nicht weniger als ein Drittel seiner monatlichen Einkünfte ausmachten.

Vor diesem Hintergrund kommt der GH zu dem Schluss, dass dem Bf. eine übermäßige und unverhältnismäßige Last auferlegt wurde, die trotz des weiten staatlichen *Ermessensspielraums* in sozialrechtlichen Angelegenheiten nicht durch die von der Reg. geltend gemachten legitimen gesellschaftlichen Interessen gerechtfertigt werden kann. Anders wäre zu entscheiden gewesen, wenn der Bf. nur eine vernünftige und angemessene Reduktion seiner Ansprüche hätte erdulden müssen. **Verletzung von Art. 1 1.ZP EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richterin Thomassen*).

Keine gesonderte Behandlung der behaupteten Verletzung von **Art. 14 EMRK** iVm. **Art. 1 1.ZP EMRK**.

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

EUR 75.000,-- für materiellen Schaden, EUR 1.500,-- für immateriellen Schaden, EUR 20.000,-- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Urteile *James ua./GB* v. 21.2.1986, A/98 (= EuGRZ 1988, 341); *Lithgow ua./GB* v. 8.7.1986, A/102 (= EuGRZ 1988, 350); [Gaygusuz/A v. 16.9.1996 \(= NL 1996, 135 = ÖJZ 1996, 955\)](#).

P.C.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

